# Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – **MPrüfVO** – (Muster-Prüfverordnung) - Stand März 2011 -

Aufgrund von § 85 Abs. 1 Nr. 5 MBO wird verordnet:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungen
- § 3 Bestehende Anlagen und Einrichtungen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Prüfung technischer Anlagen in

- 1. Verkaufsstätten im Sinne des § 1 der Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVkVO) Fassung September 1995 -,
- 2. Versammlungsstätten im Sinne des § 1 der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) Fassung Juni 2005 -,
- 3. Krankenhäusern und Pflegeheimen,
- 4. Beherbergungsstätten im Sinne des § 1 der Muster-Beherbergungsstättenverordnung (MBeVO) - Fassung Dezember 2000 -,
- 5. Hochhäusern im Sinne des § 2 Abs. 4 MBO,
- 6. Garagen im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 2 MBO,
- 7. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,

wenn sie bauordnungsrechtlich gefordert oder soweit an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

§ 51 MBO bleibt unberührt.

## § 2 Prüfungen

- (1) Durch Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden:
- 1. Lüftungsanlagen ausgenommen solche, die einzelne Räume im selben Geschoß unmittelbar ins Freie be- oder entlüften.
- 2. CO-Warnanlagen,
- 3. Rauchabzugsanlagen,
- 4. Druckbelüftungsanlagen,
- 5. Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
- 6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- 7. Sicherheitsstromversorgungen.

#### (2) Die Prüfungen nach Abs.1 sind

- 1. vor der ersten Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen,
- 2. unverzüglich nach einer technischen Änderung der baulichen Anlagen sowie
- 3. unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlagen sowie
- 4. jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.
- (3) Der Bauherr oder der Betreiber hat Prüfsachverständige mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 2 zu beauftragen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- (4) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Berichte über Prüfungen nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden sowie die Berichte über Prüfungen nach Abs. 2 Nr. 3 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die festgestellten Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen festgelegten Frist zu beseitigen.

### § 3 Bestehende Anlagen

1. Bei bestehenden technischen Anlagen ist die Frist nach § 2 Abs. 2 vom Zeitpunkt der letzten Prüfung zu rechnen. 2. Ist eine Prüfung nach § 2 bisher nicht vorgenommen worden, so ist die erste Prüfung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

# § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 MBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt.